

SATZUNG

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein (im Folgenden: die Organisation oder die EMA) führt den Namen „Euro-Mediterranean Association for Cooperation and Development - EMA“ (in Arabisch: المنظمة الأورومتوسطية للتعاون والتنمية). Er soll beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen werden.

1. Der Sitz der EMA ist Hamburg. Die EMA kann in der Bundesrepublik Deutschland und in den in § 2 skizzierten Zielländern Zweigstellen einrichten. Über die Form der Vertretungen im In- und Ausland entscheidet der EMA-Vorstand.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES LÄNDERVEREINS: EMA

(1) Zweck der EMA ist die Förderung der Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit, sowie von Bildung, Wissenschaft und Forschung. Besonderes Gewicht wird auf die folgenden Bereiche gelegt:

1.1. Förderung und Vertiefung der Kooperation zwischen Deutschland und den Staaten, die als Partner der EU im Rahmen der Euro-Mediterranen Partnerschaft gelten, wie auch den übrigen arabischen Staaten (EMA-Region);

1.2. Förderung globaler Gesinnung, demokratischer Bestrebungen und humanitärer Aktivitäten zum gegenseitigen Austausch und friedlichen Miteinander, besonders hinsichtlich der verschiedenen Kulturkreise.

Der Bedeutung des wechselseitigen kulturellen Verständnisses bezüglich der Verwirklichung der Zwecke der EMA wird nachhaltige Aufmerksamkeit gewidmet.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Organisation und Durchführung von Fachtagungen, Seminaren, Foren, Kongressen, Messen und Informations- und Kontaktveranstaltungen und anderen Veranstaltungen in den Zielländern;
2. Vermittlung von kompetenten und fachkundigen Informationen über Kooperationsvorhaben zwischen den Zielländern in Form von Beratung und Begleitung oder der Bereitstellung eines Archives, Informationsweitergabe durch Beantwortung von Anfragen seitens der Mitglieder oder Dritter; Ausarbeitung der Länderprofile, Pressemitteilungen und Ausschreibungen in der EMA-Region zur gegenseitigen Unterstützung und Entwicklungszusammenarbeit;
3. Finanzielle Förderung und Herausgabe von Fachpublikationen z.B. in Form der Veröffentlichung einer Schriftenreihe (Mediterranes – Das EMA-Magazin) und Herausgabe eines Verzeichnisses über Institutionen, die an einem wechselseitigen

Austausch und einer Kooperation in der EMA-Region interessiert sind. In der Schriftenreihe werden Beiträge von Nachwuchswissenschaftlern, Akademikern, Journalisten und Interessierten kostenfrei veröffentlicht. Die EMA-Publikationen werden den (potentiellen) Mitgliedern, Autoren und öffentlichen Stellen etc. un- oder entgeltlich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können Monographien zu EMA-Themen einen Druckkostenzuschuss erhalten;

4. Aufbau einer öffentlichen Bibliothek für Literatur über die EMA-Region (siehe hierzu § 15, Ziffer 4);
5. Hilfestellung im Umgang mit verschiedenen Institutionen und Formalitäten bei der Durchführung von Aktivitäten in den EMA-Arbeitsbereichen durch Fachberatung, Veranstaltungen und Kompetenzvermittlung zum besseren Verständnis der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen;
6. Durchführung von Seminaren, Konzeption, Planung und Realisierung von kulturellen Begleitprogrammen (Ausstellungen, Lesungen, Konzerten u.a.), die zu den vorstehend genannten EMA-Aktivitäten im Sinne des § 2 Absätze 2 und 3 in Beziehung stehen;
7. Hilfestellung beim Abbau von Sprachbarrieren durch Kurse und individuelle Begleitung für die an den EMA-Aktivitäten Interessierten;
8. Entgegennahme und Vermittlung von Spenden und humanitäre Hilfeleistungen für seine Region, die jedoch nur zweckgebunden und satzungsgemäß verwendet werden dürfen. Sowie die Unterstützungen von karitativen Projekten;
9. Vergabe von Zuwendungen an bedürftige und begabte Schüler und Studenten;
10. Zur Verwirklichung ihrer Zwecke im Bereich der Wissenschaft und Forschung kann die EMA auch ein (un-) abhängiges Forschungsinstitut gründen und unterhalten, das auch mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die jeweils gleiche oder ähnliche steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, eng zusammenarbeitet;
11. Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, Studenten, etc. durch Praktika, Training, Seminare oder Sommeruniversitäten;
12. Errichtung einer Plattform für Kontakte, Meinungs- und Informationsaustausch;
13. Ausbau der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, wie die Handelskammern, Behörden, Verbänden und NGOs, die die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Zielländern in ihrem Tätigkeitsbereich pflegen.

(3) Die Vergabe von Druckkostenzuschüssen gemäß § 2 Absatz (2), Nr. 3 und von Zuwendungen gemäß § 2 Absatz (2) Nr. 9 ist in Richtlinien zu regeln, welche der Zustimmung des Finanzamts bedürfen, auch im Falle ihrer Abänderung.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die EMA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die EMA-Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln der EMA. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der

Organisation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die EMA kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden.
4. Die EMA kann ihre Arbeitskräfte oder Räume anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen.
5. Die Organisation kann ihre Mittel im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit das erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Die EMA hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Ländervereins teilzunehmen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder die Geschäftsführung nach schriftlichem Antrag. Jedes Mitglied muss unabhängig von der Form seiner Mitgliedschaft die Satzung der EMA anerkennen.
2. Ordentliches Mitglied der EMA kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke der Organisation zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu leisten.
3. Fördermitglied der EMA kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder haben ein Stimmrecht wie jedes ordentliche Mitglied auf der Mitgliederversammlung. Sie unterstützen die Arbeit der EMA durch Geld- oder Sachzuwendungen sowie unentgeltliche Dienstleistungen nach eigenem Ermessen.
4. EMA-Ehrenmitglieder können aus der EMA-Region (§ 2 Absatz (1)) stammende Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft oder Wissenschaft sein, die sich durch besondere Leistungen für die Realisierung der Vereinsziele verdient gemacht haben oder allgemein im Sinne der Vereinsziele eingesetzt haben.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand der EMA unaufgefordert seine jeweils gültigen Adressdaten mitzuteilen.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod des Mitglieds bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen der EMA verstoßen oder seinen Mitgliedsbeitrag auch nach schriftlicher



EMA

Euro-Mediterranean Association
for Cooperation and Development e.V.

المنظمة الأوروبية للتعاون والتنمية

Mahnung nicht bezahlt hat. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss muss begründet und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Er ist mit einer Frist von acht Wochen nach dieser Mitteilung wirksam. Das betroffene Mitglied kann sich innerhalb dieser Frist mit einem schriftlichen Widerspruch gegenüber dem Vorstand an die nächste Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet abschließend mit mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss. Liegt ein solcher Widerspruch vor, dauert die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung fort.

3. Der Austritt kann drei Monate im Voraus zum Ende der Jahresfrist durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung erfolgen.

§ 6

MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist vom Datum des Beitritts an jährlich zu entrichten.
3. Der Vorstand oder die Geschäftsführung können in Ausnahmefällen den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind von dem Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7

Mitgliedschaft und Leistungen

Für Fördermitglieder oder Firmenmitglieder können Leistungen angeboten werden, die bei Privatmitgliedschaft nicht gewährleistet werden können.

§ 8

FINANZIERUNG

1. Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
2. Zahlungsanweisungen sind nur durch die Unterschrift des/der Generalsekretärs /(-in) oder eines von ihm/ihr ermächtigten Vertreters gültig.

§ 9

ORGANE

Die EMA-Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Geschäftsführung

Der EMA-Vorstand ist berechtigt, gegebenenfalls weitere Gremien oder Ausschüsse wie ein Schlichtungsausschuss, Kuratorium, Senat, Aufsichtsrat etc. zu berufen, die gegebenenfalls der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 10

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ der EMA. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten des Vorstands
 - Entgegennahme von Prüfungsberichten der Rechnungsprüfer/innen
 - Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von 1 Jahr
 - Ggf. Ausschluss von Mitgliedern
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Auflösung der Organisation
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Juristische Personen verfügen ebenfalls nur über je ein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, Entscheidungen über die Auflösung der EMA können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen getroffen werden. Wahlen und Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere bzw. außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies nach Ansicht des Vorstands im Interesse der EMA erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung einberufen. Auf anstehende Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung der EMA muss mit der Einladung gesondert hingewiesen werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Einladungen können auch per E-Mail versandt werden. Ebenfalls erfolgt die Bekanntmachung der Mitgliederversammlung über die EMA-Homepage.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollant/in zu unterzeichnen ist.

§ 11

VORSTAND UND BEIRAT

1. Folgende Vorstandsposten werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bestellt:
 - der/die ersten Präsidenten/in
 - der/die Vizepräsident (en, -innen)
 - der/die Generalsekretär / -in
 - der/die Schatzmeister/in
 - Weitere Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Erweiterung des Vorstandes kann auch vom gewählten Vorstand vorgenommen werden. Die Vergabe des Ehrenpräsidenten- und Vizepräsidentenstatus kann auch durch den gewählten Vorstand erfolgen. Die EMA wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Auch Einzelvertretung durch den ersten/die erste Präsidenten/in oder den Generalsekretär /-in ist möglich. Mit Ausnahme des/der Generalsekretärs /-in dürfen Angestellte der EMA nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Begleitung von Projekten im Sinne des Organisationzweckes;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Festlegung der Vergütung des/der Generalsekretärs (-in).
 - Entscheidung über die Mittelverwendung ab einer Größenordnung von 25.000 €.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch immer bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in bestellen, der/die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der EMA endet ggf. auch das Amt als Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden und mindestens vier von dessen Mitgliedern darunter der/die Präsident/-in oder der/die Generalsekretär/-in, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der Generalsekretärs/-in. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Die Beschlüsse müssen schriftlich protokolliert und von mindesten zwei Vorstandsmitgliedern, dem e Präsidenten/in oder dem /der Generalsekretär (-in) vor derer Bekanntmachung abgezeichnet werden.
6. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bestehen, bis ein neuer bestellt ist.
7. Die Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigungen erhalten.



EMA

Euro-Mediterranean Association
for Cooperation and Development e.V.

المنظمة الأوروبية للتعاون والتنمية

8. Der Beirat berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Um dem Beirat in seiner Tätigkeit auf besondere Weise förderlich zu sein, wählt der (vertretungsberechtigte) Vorstand solche Personen für den Zeitraum bis zu 3 Jahren, der verlängert werden kann. Der Beirat verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse und Kontrollfunktionen.

§ 12

RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte der EMA sowie nicht persönlich mit der Buchhaltung der EMA befasst sein. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen bestehen darin, die Rechnungslegung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Prüfbericht vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausfall eines oder der beiden Rechnungsprüfer für deren Vertretung zu sorgen, bis die Mitgliederversammlung neue Rechnungsprüfer wählt.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, in Abstimmung mit dem Schatzmeister jederzeit, jedoch mindestens einmal jährlich, die Kasse zu prüfen.
3. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Diese werden rechtzeitig und wahrheitsgemäß der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 13

GENERALSEKRETÄR/-IN & GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Zu den Pflichten und Aufgaben des/der Generalsekretärs/-in gehören die Führung der operativen Geschäfte, die Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung, die Organisation der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Erstellung des Jahresberichts. Er/Sie hat den Organen der EMA regelmäßig über die Geschäfte der EMA zu berichten. Er/Sie ist an die Beschlüsse der EMA-Gremien (Mitgliederversammlung und Vorstand) gebunden und hat diesen Folge zu leisten. (Teil) diese(r) Aufgaben können gegebenenfalls in voller Verantwortung auf die Mitglieder der GF übertragen werden.
2. Der/Die Generalsekretär/-in ist hauptamtlich tätig. Er/Sie legt sowohl inhaltlich als auch personell die Geschäftsführung fest. Er/Sie ist berechtigt, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit eine(n) Vertreter(in) zu benennen, der/die ihn/sie in diversen Angelegenheiten vertreten kann und u.a. auch auf Vorstandssitzungen in seinem/ihrer Namen stimm- und mitspracheberechtigt ist.
3. Der Vorstand kann den/die Generalsekretär/-in vorübergehend für eine bestimmte Zeit, aber nicht länger als bis zur nächsten Vorstandssitzung, von der Ausübung seines/ihrer Amtes aus wichtigen Gründen (z.B. wenn er satzungswidrig handelt) suspendieren. Bei der Beschlussfassung hat der/die Generalsekretär/-in kein Stimmrecht.
4. Der/die Generalsekretär/-in wird für eine Amtsperiode von jeweils 3 Jahren bestellt.



EMA

Euro-Mediterranean Association
for Cooperation and Development e.V.

المنظمة الأورومتوسطية للتعاون والتنمية

5. Die Mitglieder der Geschäftsführung können sowohl aus den genannten Gremien (Vorstand und Beirat), aus den EMA-Landesverbänden als auch Angestellte der EMA sein. Über die Zusammensetzung der Geschäftsführung entscheidet der/die Generalsekretär /-in. Mitglieder der Geschäftsführung sind in Absprache mit dem/der Generalsekretär /-in berechtigt, die operativen Geschäftsfelder der EMA durchzuführen, soweit diese ihre Schwerpunkte betreffen.

§ 14

ÄNDERUNG UND EINTRAGUNG DER SATZUNG

1. Eine Satzungsänderung ist nur soweit möglich, als dadurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.
2. Verlangt das Registerrecht aus formellen Gründen vor der Eintragung in das Vereinsregister die Änderung einzelner Bestimmungen dieser Satzung, so sind der/die Präsidenten/in und/oder der/die Generalsekretär/-in im Einvernehmen mit dem Vorstand bevollmächtigt, dem Folge zu leisten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit der EMA nur bei Änderung einzelner Bestimmungen der Satzung anerkennen will.

§ 15

AUFLÖSUNG DER EMA

1. Die EMA kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder wie auch die Zustimmung des Präsidenten und des Generalsekretärs erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsidenten/in und der/die Generalsekretär/-in gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen.
3. Bei der Auflösung der EMA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen an eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der in der vorliegenden Satzung vorgesehenen steuerbegünstigten EMA-Ziele zu verwenden hat. Die Bestimmung hierüber obliegt dann der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
4. Im Falle der Auflösung der EMA werden die Bibliotheksbestände an eine öffentliche Hamburger Bibliothek übertragen. Die Entscheidung hierrüber wird vom Vorstand getroffen.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die EMA aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



EMA

Euro-Mediterranean Association
for Cooperation and Development e.V.

المنظمة الأوروبية للتعاون والتنمية

§ 16
GERICHTSSTAND

Gerichtsstand der EMA- ist Hamburg.

Hamburg, den 12. November 2011

Ort, Datum

Unterschriften:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____

